

# Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz im Jahre 1865 [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **19 (1868)**

Heft 4

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720593>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Bündnerisches Monatsblatt.

(XIX. Jahrgang.)

Nr. 4.

Chur, April.

1868.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Fr. 2. —; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 2. 50 Rp; Bestellungen nehmen alle Postämter an.  
Inserate per Zeile 15 Rappen.

Redaktion: Fr. Waffli.

**Inhaltsverzeichnis:** 1) Die gegenseitigen Hilfsvereine der Schweiz im Jahre 1865. (Fortsetzung.) 2) Ueber Kleinkinderbewahranstalten. 3) Monatsübersicht. 4) Kleinere Mittheilungen.

## Die gegenseitigen Hilfsvereine der Schweiz im Jahre 1865.

(Fortsetzung.)

2. Hauptergebnisse. Die Zeit der Gründung fällt fast ausschließlich in das gegenwärtige Jahrhundert.

|                    |            |                 |     |
|--------------------|------------|-----------------|-----|
| Zeit der Gründung: | 1500—1599, | Gesellschaften: | 2   |
| " " "              | 1600—1699, | " "             | 3   |
| " " "              | 1700—1799, | " "             | 17  |
| " " "              | 1800—1809, | " "             | 9   |
| " " "              | 1810—1819, | " "             | 22  |
| " " "              | 1820—1829, | " "             | 40  |
| " " "              | 1830—1839, | " "             | 72  |
| " " "              | 1840—1849, | " "             | 105 |
| " " "              | 1850—1859, | " "             | 176 |
| " " "              | 1860—1866, | " "             | 161 |
| " " "              | unbekannt  | " "             | 25  |
|                    | Zusammen   | " "             | 632 |

In Bezug auf die räumliche Ausdehnung beschränkt sich fast die Hälfte der gegenseitigen Hilfsvereine auf die Gemeinde, wo sich der Verwaltungssitz befindet. Eine scharfe Abgränzung ist jedoch nicht immer vorhanden.

Die Zwecke der Hilfsvereine sind meistens nicht

einseitig, sondern kombinirt, wobei die Kombination von Krankheit mit Beerdigung (Tod) die größte Häufigkeit zeigt. Es versichern

|  |     |         |
|--|-----|---------|
| Krankheit . . . . .  | 131 | Bereine |
| Krankheit und Tod . . . . .                                      | 308 | "       |
| Krankheit und Gebrechlichkeit . . . . .                          | 11  | "       |
| Krankheit, Gebrechlichkeit, Tod . . . . .                        | 39  | "       |
| Tod . . . . .  | 15  | "       |
| Alter oder Gebrechlichkeit . . . . .                             | 16  | "       |
| Alter, Wittwen und Waisen . . . . .                              | 22  | "       |
| Wittwen und Waisen . . . . .                                     | 39  | "       |
| Krankheit, Gebrechlichkeit, Tod, Wittwen<br>und Waisen . . . . . | 12  | "       |
| Zugleich für andere Zwecke . . . . .                             | 15  | "       |
|  | 608 |         |

Die Zahl der Mitglieder erscheint uns von größerer sozialer Bedeutung, als die Zahl der Gesellschaften. Die ganze Schweiz zählt 97754 Mitglieder und Ehrenmitglieder oder 1 auf 25,7 Einwohner. Einige Kantone zeichnen sich besonders aus, so

|                                     |     |      |            |     |   |   |
|-------------------------------------|-----|------|------------|-----|---|---|
| Baselstadt                          | mit | 2,9  | Einwohnern | auf | 1 | Mitglied,   |
| Glarus                              | "   | 4,3  | "          | "   | 1 | "   |
| Genf                                | "   | 12,3 | "          | "   | 1 | "   |
| St. Gallen                          | "   | 12,7 | "          | "   | 1 | "   |
| Zürich                              | "   | 13,7 | "          | "   | 1 | "   |
| Appenzell A. Rh.                    | "   | 18,4 | "          | "   | 1 | "   |
| Schaffhausen                        | "   | 18,6 | "          | "   | 1 | "   |
| 20—30 Einwohner per Mitglied zählen |     |      |            |     |   | Zug und Solothurn.                                      |
| 30—50 " "                           |     |      |            |     |   | Baselland, Waadt, Appenzell J. Rh., Nidwalden, Thurgau. |
| 50—100 " "                          |     |      |            |     |   | Graubünden, Aargau, Neuenburg, Bern, Luzern, Obwalden.  |
| 100 u. mehr " "                     |     |      |            |     |   | Wallis, Schwyz, Uri, Freiburg, Tessin.                  |

Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Vereinen ist außerordentlich verschieden; die kleinste Gesellschaft hat 5 Mitglieder (Zürich), die größte 5001 (Baselstadt), die Ehrenmitglieder nicht mitgezählt. Das Mittel beträgt 166 Mitglieder auf 1 Gesellschaft, ohne die Ehrenmitglieder, mit diesen aber 169.

Endlich kann man fragen, ob die Mitgliedschaft obligatorisch oder freiwillig sei. Bei der größern Zahl ist das letztere der Fall, bei den übrigen entweder für alle Betheiligten oder nur für eine gewisse Klasse derselben obligatorisch.

Die Verbindlichkeit ist entweder von einer öffentlichen Behörde, von einer Eisenbahnverwaltung, von einem Fabrikbesitzer, von Handwerksmeistern und Dienstherrschaften oder von einem andern Verein für seine Mitglieder (Handwerker- und Arbeiter-Vereine, Freimaurer u. s. w.) vorgeschrieben.

In Bezug auf Unterstützung von Kranken im Jahr 1868 haben nur 402 Vereine mit 63,608 Mitgliedern berichtet, daher ein Resultat für die ganze Schweiz mitzutheilen unmöglich ist.

Die Zahl der Begräbnisse war im Ganzen 969.

Wittwen und Waisen wurden 1422 unterstützt, theils mit Pensionen, theils mit einer einmaligen Summe. 59 Gesellschaften mit 12051 Mitgliedern gaben regelmäßige jährliche Pensionen an 1368 Wittwen oder Waisen, so daß im Durchschnitt 1 Wittwe oder Waise auf 8,8 Mitglieder kommt. Wir bemerken, daß die Zahl der unterstützten elternlosen Waisen verhältnißmäßig sehr gering und kaum in Anschlag zu bringen ist, indem sie höchstens bis zum 18. Altersjahr berücksichtigt werden, bei einer einzigen Gesellschaft bis zum 20.

Die Zahl der unterstützten alten oder gebrechlichen Mitglieder war 1220. Die Unterstützung besteht theils in lebenslänglichen Pensionen, theils in vorübergehenden Pensionen.

Wir kommen nun zu den finanziellen Ergebnissen. Das Vermögen aller Gesellschaften betrug Fr. 7,872,020 oder Fr. 15,643 auf 1 Gesellschaft und Fr. 82,0 auf 1 wirkliches Mitglied (in Frankreich 1863 Fr. 51,8).

Die Einnahmen betragen

|   |                      |
|---|----------------------|
| an Beiträgen und Eintrittsgeldern der wirklichen Mitglieder . . . . . | Fr. 979,259          |
| an Beiträgen der Ehrenmitglieder und Geschenken . . . . .             | „ 195,013            |
| an Zinsen, Bußen und andern Einnahmen . . . . .                       | „ 354,826            |
| <b>Zusammen</b>   | <b>Fr. 1,529,098</b> |

|                 | Schweiz 1865.         | Frankreich 1863.      |
|-----------------|-----------------------|-----------------------|
| Eigene Einlage  | Fr. 10,20 od. 64,0 %  | Fr. 7,86 od. 69,8 %   |
| Geschenke       | „ 2,03 „ 12,8 %       | „ 1,67 „ 14,6 %       |
| Zinsen u. s. w. | „ 3,70 „ 23,2 %       | „ 1,76 „ 15,6 %       |
|                 | Fr. 15,93 od. 100,0 % | Fr. 11,29 od. 100,0 % |

Die eigene Einlage eines Mitgliedes stellt sich in diesem Totaldurchschnitt höher als die aus den Krankenkassen allein, welche sich den Statuten zufolge auf Fr. 7,53 beläuft.

Die Ausgaben waren:

|  |             |                      |
|--|-------------|----------------------|
| Beiträge an franke Mitglieder . . . . .        | Fr. 360,151 |                      |
| Verpflegung und ärztliche Behandlung . . . . . | „ 178,092   |                      |
| Ungetreunte Posten . . . . .                   | „ 12,428    |                      |
|  |             | Fr. 5,506,671        |
| Begräbniskosten . . . . .                      |             | „ 23,314             |
| An Wittwen und Waisen . . . . .                | Fr. 191,580 |                      |
| An alte und gebrechliche Mitglieder . . . . .  | „ 133,977   |                      |
| Ungetrennte Posten . . . . .                   | „ 1,974     |                      |
|  |             | „ 327,531            |
| Kosten der Geschäftsführung . . . . .          | Fr. 54,490  |                      |
| Anderer Ausgaben . . . . .                     | „ 103,412   |                      |
|  |             | „ 157,902            |
|  |             | <u>Fr. 1,059,418</u> |

### 3. Die Statuten.

Die Organisation der Vereine ist sehr verschieden nach dem Sitz, wie nach dem Berufskreis der Mitglieder. Die Verwaltungskommission besteht aus 3—15 Mitgliedern, denen sich bei Krankenvereinen je nach den Umständen eine größere oder geringere Zahl von Krankenbesuchern und Besucherinnen anschließt. Bei Gesellenvereinen wird die Kommission gewöhnlich von einem oder zwei Altgesellen, einem Junggesellen, der die Weibeldienste zu verrichten hat, und einem Meister gebildet, der als Präsident Bottmeister, Beisitzmeister, Ladenmeister u. s. w. heißt. Die Geschäftsführung der Kommission ist durch die Statuten mancherorts in sehr bestimmter Weise geregelt. Die Mitglieder derselben sind entweder solidarisch haftbar oder der Verwalter hat genügende Bürgschaft zu leisten. Manchmal ist eine besondere Rechnungskommission bestellt, um die Verwaltung zu kontrolliren, die Rechnung zu prüfen und Bericht zu erstatten. Den Gesellenvereinen, deren Mitglieder zum großen Theil nur vorübergehend theilnehmen, fehlt das letztere Organ und die Bürgschaft beschränkt sich auf die Haftbarkeit des Herbergvaters, bei welchem die Kranken verpflegt, die Kasse, auch Lade genannt, aufbewahrt und die Versammlungen abgehalten werden. Die Lade ist mit zwei oder drei ungleichen Schlössern versehen, deren Schlüssel sich bei ebensovielen Kommissionsmitgliedern befinden; in ihr werden alle Gelder, Verhischriften und Vereinspapiere aufbewahrt. Die Amtsdauer der Verwaltung variiert zwischen 6 Monaten und 4 Jahren, je nach Bedürfniß und Umständen.

An die Mitglieder selbst wird bei der Aufnahme in einen frei-

willigen Verein die Forderung guter Gesundheit und sittlicher Aufführung gestellt. Die Aufnahme ist oft von einer Abstimmung der Hauptversammlung abhängig. Wo überhaupt Vorschriften über das Alter beim Eintritt bestehen, wird das Minimum auf 15 bis 18 Jahre, das Maximum 30 bis 60 Jahre angesetzt. Es kommen, wie schon früher bemerkt, neben den allgemeinen Bedingungen über Alter und Stand häufig noch andere vor.

Die Ehrenmitglieder sind entweder einfach Mitglieder, welche die Beiträge zwar bezahlen, wie die übrigen, aber auf jede Unterstützung verzichten; in diesem Falle unterliegt ihr Beitritt keinen weiteren Bedingungen. Oder es sind wirkliche Ehrenmitglieder, denen vom Vereine in Anerkennung geleisteter Dienste diese Eigenschaft ertheilt wird. Mehrere Arbeitervereine der Westschweiz schließen die Ehrenmitgliedschaft ausdrücklich aus und gehen sogar so weit, selbständig sich etablirende Mitglieder als ausgetreten zu erklären.

Die Generalversammlungen treten alle 3 bis 12 Monate zusammen, je nach den Verhältnissen; größere Perioden sind selten. Stimmfähig sind meist nur die männlichen, in eigenen Rechten stehenden wirklichen Mitglieder. Frauenvereine geben allen ihren Mitgliedern Stimmrecht und bestellen die Verwaltung entweder aus ihrer Mitte oder berufen hiezu auch männliche Personen. Wir müssen ihnen die Anerkennung zollen, daß sie ihre Angelegenheiten vortrefflich zu führen wissen und daß mancher Verein von Männern daran ein gutes Beispiel nehmen dürfte.

Wir wenden uns zu den finanziellen Verhältnissen und beginnen mit den Einnahmen der Hilfsvereine.

Die jährlichen Beiträge der Mitglieder sind, wie sich nicht anders erwarten ließ, in den verschiedenen Gesellschaften sehr verschieden und richten sich nach den Ansprüchen, welche jene zu machen gewohnt sind. Ziehen wir nur die Krankenkassen in Betracht, so sind die Einlagen durchschnittlich am niedrigsten in den Kantonen Zürich, Glarus und Appenzell J. Rh., nämlich Fr. 5. 30, am höchsten, von Fr. 11—14, in Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Der Totaldurchschnitt ist Fr. 7,53, entnommen von 416 Vereinen, deren statutenmäßige Beiträge bekannt sind. — Bei Fabrikarbeitern, Eisenbahnangestellten und Landjägern richtet sich die Einlage meistens nach dem Verdienst und wird, falls der Verein von der Direktion aus verwaltet wird, je am Zahltag vom Lohne abgezogen. Bei den aus beiden Geschlechtern gemischten Gesellschaften bezahlen die Männer andere Beiträge als Frauen und Kinder, gewöhnlich höhere, und genießen auch höhere Unterstützungen. In allen

andern Vereinen aber sind fast ohne Ausnahme die Beiträge für alle Mitglieder gleich groß, ohne Unterschied des Alters. Einzelne wenige überlassen die Beiträge dem freien Belieben der Mitglieder.

Mehrere Gesellschaften der romanischen Schweiz endlich haben die schöne Bestimmung, daß dürftige Greise über 65 Jahre auf ihr Verlangen von der Zahlung der Beiträge befreit werden.

Die Eintrittsgelder zeigen ebenfalls eine außerordentliche Verschiedenheit. Die Gesellen und viele Arbeitervereine verlangen gar keine oder nur ganz unbedeutende Eintrittsgelder von Fr. 1, da die Mitglieder gewöhnlich nur vorübergehend theilnehmen. Bei Gesellschafter mit bleibendem Personal stuft sich dasselbe nach dem Alter ab, wobei wir indessen keine durchgängig angenommene rationelle Steigerung haben wahrnehmen können. Alters- und Wittwenkassen verlangen dagegen meist unverhältnißmäßig große Nachzahlungen für verspäteten Eintritt oder für Altersunterschied von Mann und Frau.

Das Vermögen selbst erreicht eine größere oder geringere Höhe, je nach den der Gesellschaft obliegenden Pflichten. Alters- oder Wittwenvereine müssen über eine ihren großen Verpflichtungen entsprechende Summe verfügen können; bloße Krankenvereine bedürfen im Allgemeinen geringerer Reserven. Man trifft auch hier die verschiedenartigsten Bestimmungen, von denen einige erwähnt werden mögen. Entweder ist sämmtliches Vermögen unangreifbar und kann bloß mittelst der Zinsen benutzt werden; von diesen Gesellschaften ist die größte die Assurance mutuelle in Genf. Oder es ist nur ein Theil desselben, bestehend aus den Geschenken, den Eintrittsgeldern und ein bestimmter Theil der Jahresbeiträge unantastbar, das sogenannte Stammkapital; oder das Vermögen darf nie unter eine gewisse Summe fallen, welche entweder fest ist, oder sich nach der Mitgliederzahl richtet; oder es sind gar keine Verfügungen über ein Stammkapital getroffen. Fünf Gesellschaften endlich verlangen eine periodische Vertheilung des Vermögens, indem sie sich zugleich als Sparvereine betrachten. Bei Auflösung des Vereins fällt das Kapital wohlthätigen oder gemeinnützigen Anstalten zu oder wird für einen innerhalb gegebener Zeitfrist sich neubildenden Verein von einer öffentlichen Behörde aufgespart und verwaltet. Eine Theilung derselben unter den Mitgliedern ist in seltenen Fällen vorgesehen.

Die Bußen bilden einen wesentlichen Punkt in der Vereinsverwaltung, obwohl sie im Ganzen einen unbedeutenden Ertrag gewähren. Bei Arbeitern oder Angestellten industrieller Etablissements werden auch die von den Chefs ausgesprochenen Ordnungsbußen der Vereinskasse überwiesen.

Nach den Leistungen müssen die Hülfsgesellschaften in zwei Hauptabtheilungen getrennt werden, in Krankenvereine und Pensionsvereine. In der Ostschweiz bestehen noch zahlreiche Leichenvereine, welche einfach die Besorgung der Bestattung und das Grabgeleite übernehmen. Gesellen- und Dienstbotenvereine versorgen ihre Kranken in öffentlichen Spitalern, deren wir viele vortreffliche zu besitzen das Glück haben, oder in eigenen Herbergen oder Krankenanstalten. Mehrere Gemeinwesen haben auf diesem Gebiet schöne Leistungen aufzuweisen. Die beiden israelitischen Vereine im Aargau lassen den Kranken durch ihre eigenen Mitglieder wechselweise abwarten und nähern sich dadurch dem Ideal der Brudersliebe.

Die Mehrzahl der Gesellschaften bestimmt als Äquivalent ihrer Leistungen zwar ein Minimum ihrer jährlichen Einlagen, läßt das Maximum aber unbestimmt oder in sehr weiten Gränzen und überläßt der Hauptversammlung der Mitglieder, den jeweiligen Betrag nach Bedürfniß festzusetzen: eine Einrichtung, die nur zu loben ist, insofern der Minimalansatz nicht zu niedrig gestellt ist. Bei Vereinen wandernder Gesellen läßt sich kaum ein anderer Modus denken. Bei vielen Gesellschaften besteht auch die Bestimmung, daß bei dem Hereinbrechen böserartiger allgemeiner Krankheiten die Hauptversammlung über die zu ergreifenden Maßregeln zu beschließen habe.

Die Begräbniskosten werden entweder ganz oder nur zum Theil von der Gesellschaft bestritten. Im letztern Fall geschieht dies entweder dadurch, daß an die Angehörigen des Verstorbenen eine feste Summe ausbezahlt wird, zwischen Fr. 10 und Fr. 50, je nach den lokalen Verhältnissen; oder daß die Begräbniskosten nur insoweit getragen werden, als die Anverwandten oder die Heimathgemeinde dieselbe nicht zu bestreiten im Falle sind, oder als der Nachlaß des Verstorbenen dazu nicht hinreicht. Sie betragen im Durchschnitt Fr. 24,3 per Begräbniß. Ueberdieß sind die Mitglieder verpflichtet, bei einer Buße bis auf Fr. 2 an dem Leichenbegängniß theilzunehmen. Für das Tragen der Leiche werden, wo nicht Todtenwagen eingeführt sind, die Mitglieder der Reihe nach vom Komite bezeichnet, welche diese Verrichtung unentgeltlich zu übernehmen haben. Mehrfach sind den Vereinsgenossen für diesen Akt Kleidung und Abzeichen vorgeschrieben, so in der Ostschweiz der bekannte schwarze Leichenmantel.

Die Unterstützung an Wittwen und Waisen oder an alte und gebrechliche Mitglieder wird nach den verschiedensten, mehr oder minder rationellen Methoden berechnet. Sie betrug im Jahre 1865 durchschnittlich Fr. 123,97. Mehrere Vereine gewähren nur einmalige Unterstützung.

Eine eigenthümliche Erscheinung sind die Wittwer-Vereine, bei denen nicht nur die Wittwen der Mitglieder, sondern auch die Mitglieder selbst, wenn sie Wittwer werden, eine Unterstützung genießen. Sie sind aus dem Bewußtsein hervorgegangen, daß auch der Mann bei dem Verlust der Gattin hülfbedürftig wird.

Der Ausschluß von der Krankenunterstützung wird ausgesprochen bei Mißbrauch, für alle bei der Aufnahme nachweisbar verbeimlichten Krankheiten, welche öfter sogar Ausschließung aus der Gesellschaft nach sich ziehen, bei durch Unfittlichkeit oder Schlägereien hervorgerufenen Krankheiten, insofern der Betreffende seine Unschuld nicht beweisen kann. Syphilis wird von den meisten Vereinen gar nicht oder nur theilweise unterstützt. Die Krätze bildet ebenfalls einen Ausnahmefall. Viele Gesellschaften geben für sie gar keinen Unterstützungsbeitrag, andere nur, wenn sie nach einer gewissen Zeitfrist von der Aufnahme an ausbricht; wieder andere gewähren dem Krätzekranken einen festen Beitrag, mittelst dessen er sich in einem nabeliegenden Spital kuriren lassen kann. Wir müssen die erste Verfahrensweise entschieden mißbilligen.

Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften sind nicht nur Versicherungsgesellschaften, sondern zugleich Institute für die moralische und bürgerliche Erziehung des Volkes. Dadurch, daß an die Mitglieder die Forderung der Ehrenhaftigkeit gestellt wird, tragen sie zur Verbesserung der Sitten bei. Sie erhöhen das Selbstgefühl des Gesellschafters, der sich mit seinen Mitbürgern zu löblichem Thun vereinigt weiß; der versichert ist, daß er, wenn er sich auch bloß mit der Hände Arbeit ernährt, im Unglücksfalle nicht verlassen ist, sondern der Pflege und Unterstützung von Mitbrüdern theilhaftig wird. Sie mindern die Last der Armenunterstützung, welche sonst den Staats- oder Gemeindsbehörden auffallen würde. In den gegenseitigen Hülfsgesellschaften liegt ein Stück der sozialen Frage, welche die Gemüther unserer Generation so lebhaft beschäftigt; in ihnen verkörpert sich eine Lösung derselben, deren vollständiger Erfolg der Zukunft anheimfällt. Diesem Gedanken ist auch in mancher schönen Einleitung zu den Statuten der schweizerischen Vereine mehr oder minder deutlich in Poesie oder Prosa Ausdruck gegeben. Statt aller zitiren wir eine Stelle aus dem Vorwort der Société française in Chaur-de-Fonds (Neuenburg). Sie lautet: „Die Verbesserung des Looses der arbeitenden Klasse ist eines der dringendsten Bedürfnisse der Gegenwart. Viele edle Männer, Wirthschaftslehrer und Staatsmänner befassen sich mit der Lösung dieser großen Aufgabe. Aber während die Theorie und die Systeme verarbeitet und vervollkommen werden, erfassen

bescheidene Männer thätig die praktische Seite der Frage. Wohlthätige und gegenseitige Gesellschaften erheben und vervielfältigen sich in den am meisten aufgeklärten Ländern Europas. Die Wohlthaten, welche diese Vereinigungen um sich verbreiten, sind unbestritten. Wie viele Leiden und Uebel haben sie nicht gelindert, wie viele Thränen getrocknet! Man kann die individuellen Streitkräfte zu keinem edleren Zweck beitragen lassen, als um die Ergebnisse für die Unterstützung des Nächsten im Unglück zu verwenden. Gegenseitige Gesellschaften vor Allem sind, neben dem materiellen Besten, das sie ihren Mitgliedern zusichern, die Träger einer hohen sittlichen Erziehung. Diese Einrichtung macht den Arbeitern begreiflich, wie eine leichte, aber regelmäßige Ersparniß eine kostbare Hilfsquelle abgeben kann; indem sie die Wohlthaten der Vereinigung fühlen, lernen sie sich gegenseitig lieben. Wer sich in der Noth befindet, darf ohne zu erröthen Unterstützung annehmen; denn das Vermögen der Gesellschaft ist eine gemeinschaftliche Ersparniß; er macht von seinem Rechte Gebrauch. . . Die Früchte werden sein: Beistand im Unglück, gegenseitiges Wohlwollen, sittlicher Fortschritt.“ Soweit diese fast ausschließlich aus Arbeitern zusammengesetzte Gesellschaft.

(Schluß folgt.)

---

### Ueber Kleinkinderbewahranstalten.

enthält das Referat des Herrn Pfarrers Bion zu Handen der letztjährigen Versammlung der eidgenössischen gemeinnützigen Gesellschaft in Trogen auch für uns sehr beherzigenswerthe Aufschlüsse und Rätze. Aus dem reichhaltigen Material desselben mögen nur folgende Winke für die vielen Ortschaften, wo noch zu wenig für die noch nicht schulpflichtigen Kinder gethan wird, hier Aufnahme finden:

Alle Kleinkinder-versorgungs- und Erziehungs-Anstalten sollen sich:

1. Das zum Grundgesetze und zur Aufgabe machen, so viel als möglich den Kindern eine solche Pflege und Erziehung zu geben, wie sie denselben in einer wohlgeordneten, christlichen Familie zu Theil wird. Sie sind Surrogate, Stellvertreter des Hauses und als solche können sie nichts Besseres thun und haben keine höhere Aufgabe, als dieses so viel als möglich zu ersetzen. Je mehr sie sich das Bild eines wohlgeordneten freundlichen Familienlebens darstellen, desto vollkommener sind sie. Und dieses soll nicht blos im Geistigen, sondern auch im Aeußern der Fall sein. Es hat mir deßhalb sehr gefallen, wie in den Kinderschulen von Glarus die Kleinen nicht in Schulbänke hineingezwängt werden, sondern um kleine runde oder viereckige Tischchen ge-